



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

6

Juni 2022 / 56. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL

Auf dem Schirm

Wie Cybercrime bekämpft wird

Seite 14 <

Eine erfolgreiche
Personalratswahl
in Hamburg –
ein Resümee

Seite 20 <

Fachteil:

- Polizei auf Twitter –
Fluch oder Segen für
Medienschaffende?
- Rechtsprechungsübersicht
Juni 2022



Über 1 000 000 Euro Beförderungsreste

Der Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt, Herr Michael Richter (CDU), teilte in seinem Schreiben vom 3. Mai 2022 an den Ausschuss für Finanzen Folgendes mit:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung am 25. April 2022 wurde das Ministerium der Finanzen darum gebeten, zum einen zum Kapitel 1302 eine nach Einzelplänen aufgeschlüsselte Übersicht der im Vorjahr nicht verbrauchten Mittel für Beförderungen und Höhergruppierungen vorzulegen und zum anderen zum Kapitel 1320 – Titel 121 12 – mitzuteilen, um welche Verkäufe der Vermögensverwaltungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (VVG) es sich handelt, die Grundlage der Ausschüttung sind.

■ Kapitel 1302

Insgesamt wurden Mittel in Höhe von 1 062 000 Euro nicht verbraucht.

Siehe im Einzelnen nachstehende Übersicht.

Ressort	Einzelplan	Restbetrag
Ministerium für Inneres und Sport	03/Verwaltung	0
Ministerium für Inneres und Sport	03/Polizei	231 000
Ministerium der Finanzen	04, 13, 19, 20	53 400
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	05	800
Ministerium für Bildung	07	48 800
Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt	08	25 300
Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt	09/15	239 700
Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz	11	462 400
Ministerium für Infrastruktur und Digitales	14	0
Gesamt		1 062 000

■ Kapitel 1320 – Titel 121 12

Aufgrund nicht benötigter Liquidität führt die Vermögensverwaltungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH einmalig in 2022 eine Million Euro an das Land ab. Da diese Einnahme erst im Laufe der Haushaltsberatungen bestätigt werden konnte, wurde diese über Änderungsantrag 16 in der FIN-Sitzung am 25. April 2022 beschlossen.

Zur Vorbereitung der Bereinigungssitzung folgt die Begrün-

dung für die Ausschüttung der Vermögensverwaltungsgesellschaft in Höhe von einer Million Euro.

Mit Übernahme der Buchhaltung am 1. Januar 2020 durch die Landgesellschaft waren auf den Konten der VVG Bankguthaben in Höhe von circa 1,8 Millionen Euro. 2020 sind dann 1,2 Millionen Euro an den Landeshaushalt abgeführt worden. Durch Pachteinahmen

in 2020 und 2021 von insgesamt circa 635 000 Euro, Steuererstattungen von circa 228 000 Euro, Flächenverkäufen in Höhe von circa 40 000 Euro und dem Verkauf des letzten Zuchthengsts in Höhe von circa 37 000 Euro ergab sich nach Abzug der getätigten Aufwendungen die Höhe für das Tagesgeschäft der VVG nicht benötigte Liquidität. Die Abführung von einer Million Euro an den Landeshaushalt bringt die VVG nicht in wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten.

Olaf Sendel dazu: „Von den nicht ausgegebenen Beförderungsmitteln und Gelder für Höhergruppierungen fallen 22 Prozent auf den Haushalt der Polizei. Dazu kommt, dass Höhergruppierungen per Gesetz zu erfolgen haben und nichts mit Beförderungen oder Besserstellungen als Form der Wertschätzung und Leistungsanerkennung zu tun haben. Da ausgelassene Höhergruppierungen rechtswidrig wären, kann es sich letztlich nur um Gelder verschlammter Beförderungen handeln. Also 231 600 Euro verbummelt!“ ■

Anpassung der Wegstreckenzulage

Bereits am 15. März 2022 schrieb Wolfgang Ladebeck als Landesvorsitzender des dbb Herrn Ministerpräsidenten Dr. Reiner Haseloff (CDU) wie folgt an:

„Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Haseloff,

die Nachrichten und Bilder, die uns täglich aus der Ukraine erreichen, sind dramatisch und erschütternd. Heftige Kämpfe, immer mehr Tote, darunter auch Zivilisten. Krieg und Gewalt als Mittel der Ausein-

andersetzung in einer fortschrittlichen Welt des 21. Jahrhunderts – wie absurd – Krieg in Europa. Wir als dbb sachsen-anhalt verurteilen zutiefst diese sinnlose Aggression. Wir stehen für Frieden, Freiheit und Menschenrechte.

Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine bekommen auch die Menschen in Deutschland zu spüren, auch, wenn sie im Vergleich zum Leid der vom Krieg betroffenen Menschen unbedeutend erscheinen. Die Kosten für Benzin und Diesel

steigen aktuell ins Unermessliche. Die Preisentwicklung wird sich voraussichtlich weiter auf sehr hohem Niveau halten.

Der ADAC hat in seiner Berechnung der Kfz-Kosten im Herbst/Winter 2021/2022 1 500 Fahrzeuge untersucht. Aus den Aufstellungen kann man folgende Ergebnisse ableiten: bis 35 Cent fahren 26 von 1 500 Fahrzeugen (1,73 Prozent), bis 40 Cent fahren 70 von 1 500 Fahrzeugen (4,6 Prozent) und bis 50 Cent fahren 225 von 1 500 Fahrzeu-

Impressum:

Redaktion:

Veit Richter (v. i. S. d. P.)
pressestelle@dpolg-st.de
Tel.: 0391.5067492

Fax: 03222.3147300

Landesgeschäftsstelle:

Deutsche Polizeigewerkschaft
im dbb – Landesverband
Sachsen-Anhalt e. V.
Schleiufer 12

39104 Magdeburg

Tel.: 0391.5067492

Fax: 03222.3147300

www.dpolg-st.de

info@dpolg-st.de

ISSN 0945-0521

gen (15 Prozent). Der ADAC berechnete die Kosten der Fahrzeuge mit einem durchschnittlichen Benzinpreis für Super von 1,70 Euro (SuperPlus 1,79 Euro) beziehungsweise Dieselpreis von 1,54 Euro. Diese Preise sind weiter um circa 40 Prozent gestiegen.

Aktuell werden die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt, die sich mit dem eigenen Pkw auf Dienstreise begeben müssen, finanziell massiv schlechter gestellt. Die Reisekostenerstattungen pro Kilometer mit 20 Cent für die kleine Wegstreckenentschädigung beziehungsweise 30 Cent für die große Wegstreckenentschädigung entsprechen seit Längerem nicht mehr dem Sinn einer Kostenerstattung/-entschädigung.

Uns geht es um die Kolleginnen und Kollegen, die im Dienst und im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt mit ihren privaten Fahrzeugen unterwegs sind und in aller Regel weder auf Dienstfahrzeuge noch auf öffentliche Verkehrs-

mittel zurückgreifen können. Beispielsweise arbeiten in den Finanzämtern des Landes Sachsen-Anhalt derzeit circa 407 Prüferinnen und Prüfer sowie 72 Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder im Außendienst. Diese und noch viele weitere Bereiche des öffentlichen Dienstes legen ihre Dienstfahrten im privaten Pkw zurück.

Aus diesen Gründen bitten wir um eine Lösung für die Mehrbelastungen der Bediensteten, die tagtäglich engagiert und motiviert wichtige Aufgaben im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt wahrnehmen. Wir schlagen vor, die Kilometersätze vorausschauend anzupassen. Dies sollte sowohl für die kleine als auch für die große Wegstreckenentschädigung erfolgen.“

Am 6. April 2022 erhielt der dbb das Antwortschreiben aus dem Büro des Ministerpräsidenten. Herr Fricke antwortete im Auftrag des Ministerpräsidenten wie folgt: „... Zu Ihrem Vorschlag ist das für das finanzielle Dienstrecht zuständige Ministe-



© Pixabay

rium der Finanzen um eine Stellungnahme gebeten worden.

Wie das Ministerium der Finanzen mitteilt, sei es für eine Einschätzung der langfristigen Entwicklung noch zu früh. Das Ministerium der Finanzen weist zudem darauf hin, dass in Sachsen-Anhalt im Vergleich zur Bundesregelung bereits seit dem Jahr 2010 35 Cent als große Wegstreckenentschädigung gezahlt würden.

Da gegenwärtig Überlegungen auf Bundesebene kommuniziert würden (zum Beispiel Erstattung von 20 Cent pro Kilometer an der Tankstelle, Reduzierungen im Steueranteil des Treibstoffs), gelte es abzuwarten, welche Maßnahmen der Bund ergreift, um die Mehrbelastungen durch die gestiegenen Kraftstoffpreise auszugleichen. Hier gelte es

sicherzustellen, dass keine Doppelkompensation erfolge. Zudem seien Entlastungen auf Bundesebene vorrangig gegenüber einem Tätigwerden auf Landesebene.

Eine kürzlich durchgeführte Umfrage zwischen den Ländern und dem Bund habe ergeben, dass aktuell keine Anpassung der Wegstreckenentschädigung von einem Land oder dem Bund geplant sei.

Das Ministerium der Finanzen könne aus fachlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine Zusage, auch nicht für eine übergangsweise Erhöhung der Wegstreckenentschädigungssätze machen.

Ich bedaure, Ihnen derzeit keine günstigere Nachricht geben zu können und hoffe auf Ihr Verständnis.“

Stellungnahme der DPoIG zur beabsichtigten Änderung des SOG LSA

Zum Einsatz der elektronischen Fußfessel zur Abwehr terroristischer Straftaten als dauerhafte Befugnisnorm

Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Einführung der elektronischen Fußfessel. Unverändert handelt es sich um ein technisches Medium, dass aufgrund der technischen und personellen Aufstellung der Polizei nicht zeitnah zu beherrschen ist. Objektive physikalische, personelle und ablauforganisatorische Grenzen behindern eine effektive und effiziente Nutzung. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage als Vor-

aussetzung zukünftiger Handlungsmöglichkeiten wird aber begrüßt.

Nicht nachvollziehbar bleibt die praktische Umsetzbarkeit. In Kenntnis bisheriger tatsächlicher Überwachungsmaßnahmen terrorverdächtigter Straftäter in Sachsen-Anhalt und der bisher bekannten Möglichkeiten und Kompetenzen des LKA gehen wir davon aus, dass mögliche Erwartungen zu operativen Maßnahmen erneut

zulasten der Kapazitäten der Flächenbehörden gehen.

■ Modellprojekt zur Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrollen ...

Die Abschnittskontrolle ist ein System zur streckenbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung, welches in einer Vielzahl europäischer Staaten etabliert ist. Zahlreiche Studien zeigen die Wirksamkeit der

Überwachungsmethode mit Rückgängen von 60 Prozent bei der Anzahl der Schwerverletzten. Tempolimits werden so durchgesetzt und das Unfallgeschehen positiv beeinflusst.

Anfang September 2014 kündigte Niedersachsen ein Pilotprojekt zur Einführung der Abschnittskontrollen an. Da eine spezialgesetzliche Regelung für die Verkehrsüberwachung mittels „Section Control“ er-

forderlich ist, wurde diese im Rahmen des Pilotprojektes im § 32 Abs. 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes geschaffen. Die Rechtmäßigkeit der Abschnittskontrolle in Niedersachsen wurde mittlerweile abschließend vom Bundesverwaltungsgericht festgestellt.

Auswertungen aus Niedersachsen belegen erneut die positive Entwicklung im Verkehrsunfallgeschehen, die Zunahme des Befolgungsgrades und der Regelkonformität, weiterhin eine Reduzierung der Durchschnittsgeschwindigkeit, eine Abnahme der Übertretungen im hohen Geschwindigkeitsbereich sowie kritischer Verzögerungsmanöver und bedingt dadurch eine Harmonisierung des Verkehrsflusses. Einsatzmöglichkeiten für die Abschnittskontrolle zur dauerhaften Verbesserung der Verkehrssicherheit bestehen mittels stationärer oder temporärer mobiler Anlagen zum Bei-

spiel an Unfallhäufungsstrecken, in Baustellenbereichen oder Tunneln, sowie innerorts zum Beispiel zur Verbesserung der Regelkonformität in mehrspurigen, geschwindigkeitsreduzierten Straßenabschnitten.

Bislang besteht weder im Bundesrecht noch in den gefahrenabwehrrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer eine Spezialermächtigung für die Verkehrsüberwachung. Einzige Ausnahme ist bislang die spezialgesetzlich normierte Abschnittskontrolle in Niedersachsen.

Eine bundesweit geltende Rechtsgrundlage könnte sinnvoll im Straßenverkehrsgesetz verortet werden und allgemein zum Inhalt haben, dass sämtliche bundesweit geltenden Verkehrsvorschriften von der Landespolizei in Zusammenarbeit mit den kommunalen Polizeibehörden überwacht werden.

Dadurch wäre auch zu vermeiden, dass die Bundesländer eigenständig je nach politischer Couleur und Schwerpunktsetzung entsprechende Rechtsgrundlagen einführen, welche die Einsatzmöglichkeiten der Abschnittskontrolle stark einschränken könnten.

Allerdings lassen die Signale aus dem Bundesverkehrsministerium derzeit nicht erwarten, dass zeitnah eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen

wird, sodass eine landesspezifische Regelung aus unserer Sicht alternativlos ist, um für das Land eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Zu begrüßen wäre hier im Weiteren ein konzeptioneller, landesweiter und längerfristiger, operativer Ansatz.

► **Der dauerhafte Einsatz der Einsatzdokumentationstechnik ...**

In verschiedenen Bundesländern ist diese Technik bereits erfolgreich im Einsatz und wurde auf alle Bereiche des Einsatzdienstes Reviereinsatzdienst und Einsatzeinheiten ausgeweitet.

Das Sachsen-Anhalt hier nachzieht, ist angemessen und zeitgemäß. Leider ist erneut der Einsatz bei Auseinandersetzungen in Wohnungen wieder nicht Bestandteil der Befugnisnorm. Hierbei handelt es sich nach allgemeiner Berufs- und Lebenserfahrung um das Hauptkonfliktfeld. Für das Gebiet der „Häuslichen Gewalt“ wird in einer Gefahrenabstufung die Gefahrenlage im zeitlichen Verlauf der innerfamiliären Auseinandersetzung von der Tötungsgefährdung bis hin zur Körperverletzung in einer Studie der Polizei Unna und folgend bundesweit nachgewiesen. Entsprechend wird nunmehr dem Verhaltensverursacher eine Wegweisung ausgesprochen.

Jedoch ist es Polizeibeamten untersagt, im Hauptkonfliktbereich zur Hauptauseinandersetzung aller Beteiligten beweissicher eine Gefahrenlage zu dokumentieren. Wir regen deshalb an, entsprechende Regelungen zeitnah zu überdenken und sich der empirischen operativen Lebenslage anzunähern.

► **Eine Klarstellung, dass die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten zu den Aufgaben der Polizei gehören**

Die Klarstellung wird begrüßt. Jedoch ist nicht zweifelsfrei verständlich, wie weit der Begriff der „Polizei“ hier gefasst ist. Wir gehen davon aus, dass mit „Polizei“ alle Gefahrenabwehrbehörden gemeint sind. Insofern würden wir eine deutlichere und eindeutige Formulierung begrüßen.

Schon aufgrund der personellen und auch spezialisierten Ausrichtungen der verschiedenen „Polizeibereiche“ wie Gesundheitspolizei, Baupolizei, Veterinärpolizei und so weiter sollten die Verantwortung tragenden Bereiche aller Gefahrenabwehrbehörden hier deutlich und zweifelsfrei als Adressaten benannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Olaf Sendel,
Landesvorsitzender*



© Pixabay

Teil 2 – Wolfgang Ladebeck informiert

3. Problempunkte

a) Eine Vielzahl der Widersprüche richtete sich gegen die vorgenommene Besteuerung nach der sogenannten „Fünftel-Regelung“. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass, unabhängig von der Richtigkeit der Besteuerung, eine Korrektur nur

individuell im Rahmen der Einkommenssteuererklärung erfolgen kann, nicht aber gegenüber der Bezügestelle im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

b) Darüber hinaus wurden eine Vielzahl von Widersprü-

chen gegen die allgemeine Alimentation eingelegt, wobei zur Begründung unter anderem ein Verstoß gegen das Abstandsgebot, eine unzureichende Orientierung am Tarifergebnis, die Überschreitung einzelner durch das Bundes-

verfassungsgericht aufgestellter Parameter, Diskriminierung Kinderloser, die Fortschreibung der Werte aus 2021 et cetera angeführt wurde. Hierbei wurde seitens der Mitglieder im Regelfall ein Ruhen der Widersprüche beantragt.



Wolfgang Ladebeck

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die seit 2015 bestehenden Zusicherungen auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Insofern würde das Land unabhängig von der Einlegung der Widersprüche im Falle einer zukünftigen positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Nachzahlungen seit 2015 auch ohne Widerspruch vornehmen. Vor diesem Hintergrund besteht auch das Risiko, dass im Falle einer bestandskräftigen Ablehnung des Widerspruchs, von eventuellen zukünftigen Nachzahlungen nicht mehr profitiert werden könnte.

Darüber hinaus wird das Finanzministerium wahrscheinlich auch zukünftig an der bisherigen Praxis der jährlichen Zusicherung festhalten.

c) Die größten Probleme bestehen jedoch im Bereich der Nachzahlung der amtsangemessenen Alimentation der kinderreichen Familien, durch Erhöhung des Familienzuschlags für jedes dritte und weitere Kind.

In diesem Zusammenhang teilte das Finanzministerium mit, dass es hierzu zukünftig auch weiterhin keine Zusicherung wie bei der allgemeinen amtsangemessenen Alimentation geben werde. Vor diesem Hintergrund ist auch weiterhin die Einlegung eines Widerspruchs notwendig.

Ein weiteres Problem besteht darin, ob der Widerspruch gegen die allgemeine Alimentation auch gleichzeitig die Nachzahlung der höheren Familienzuschläge für jedes dritte und weitere Kind bei kinderreichen Familien sichert.

Darüber hinaus hat bekanntermaßen das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich der allgemeinen Alimentation die seit 2015 geltende Zusage abgegeben, wonach ein Widerspruch ent-

behrlich ist und im Falle einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation in Sachsen-Anhalt und einer damit einhergehenden Pflicht zur Nachzahlung aller Beamten, Richter und Versorgungsempfänger diese so behandelt werden, als hätten sie im Jahre 2015 einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung gestellt. Diese Zusage wurde zwischenzeitlich immer wieder erneuert. Allerdings hat das Ministerium der Finanzen erst ab seiner Zusicherung vom 28. September 2019 klargestellt, dass diese Zusage nicht die Frage der amtsangemessenen Alimentation von Beamten und Richtern mit drei und mehr Kindern betrifft. Auch hier stellt sich natürlich die Frage, ob diese generelle Zusage zumindest bis zur Klarstellung in der Zusicherung von 2019 geeignet ist, Ansprüche bezüglich der Alimentation kinderreicher Familien zu sichern.

Hinsichtlich beider Fallgruppen ist das Finanzministerium der Auffassung, dass sowohl der Widerspruch gegen die allgemeine Alimentation als auch die Zusicherungen des Ministeriums nicht geeignet sind, um die Nachzahlungen des höheren Familienzuschlags für kinderreiche Familien zu sichern.

Zu dieser Problematik existiert derzeit keine einschlägige Rechtsprechung. Die den maßgeblichen Gerichtsentscheidungen zugrunde liegenden Anträge haben sich im Regelfall auf eine Erhöhung des Familienzuschlags für das dritte beziehungsweise weitere Kind bezogen.

Zwar führt das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. November 2008 (2 C 16/07 zitiert nach juris) an, dass bei der zeitnahen Geltendmachung von Ansprüchen, die über die gesetzlich vorgesehene

Besoldung hinausgehen, der Beamte keine Berechnung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vorlegen muss, um dem Gebot einer zeitnahen Geltendmachung zu genügen; er muss aber zum Ausdruck bringen, dass er der gewährten Besoldung im Hinblick auf die Höhe des Familienzuschlags für das dritte oder weitere Kinder widerspricht (vgl. Urteil vom 28. Juni 2001 – BVerwG 2 C 48.00 – BVerwGE 114, 350 = Buchholz 230 § 126 BRRG Nr. 21).

Darüber hinaus führt das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 B VL 6/17 (zitiert nach Juris) unter anderem Folgendes an:

Das Bundesverfassungsgericht geht aufgrund der bisherigen Praxis des Besoldungsgesetzgebers davon aus, dass er die Grundbesoldung so bemisst, dass sie (zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder) in allen Stufen der Besoldungsordnung im Wesentlichen amtsangemessen ist (vgl. BVerfGE 99, 300 <315>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 47). Der Gesetzgeber überschreitet seinen Gestaltungsspielraum, wenn er den Richtern und Beamten zumutet, für den Unterhalt ihres dritten Kindes und weiterer Kinder auf die familien-neutralen Bestandteile ihres Gehalts

zurückzugreifen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken (vgl. BVerfGE 81, 363 <378>; 99, 300 <316>).

Mithin geht das Bundesverfassungsgericht bei Familien ab dem dritten Kind von einem zusätzlichen Bedarf aus, der möglicherweise seitens des Beamten dann in seinem Antrag zumindest zum Ausdruck gebracht werden muss. Von daher besteht die Möglichkeit, dass der allgemeine Widerspruch beziehungsweise Antrag auf amtsangemessene Alimentation beziehungsweise die abgegebene Zusicherung nicht ausreichend sind. Gerichtlich entschieden ist dies jedoch noch nicht. Um diesbezüglich eine Klärung herbeizuführen, hat sich jedoch die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) bereit erklärt, ein entsprechendes Musterverfahren zu dieser Problematik zu führen, sodass unsererseits angeraten wird, unter Verweis hierauf entsprechende Widersprüche ruhen zu lassen.

d) Darüber hinaus hat sich das Finanzministerium bereit erklärt, aus Transparenzgründen die Berechnungsgrundlage für die amtsangemessene Alimentation zu veröffentlichen.

Wir hoffen, euch mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Euer Wolfgang Ladebeck

Geburtstagsgrüße

Der Landesvorstand gratuliert allen im Juni geborenen Kolleginnen und Kollegen und wünscht für das neue Lebensjahr alles erdenklich Gute und viel Gesundheit.

Der Landesvorstand

